

Beschlüsse des 16. Deutschen Psychotherapeutentages - zur Reform der Psychotherapeutenausbildung - (vom 16.10.2013-Text strukturiert und Textstellen hervorgehoben: S. Sulz)

Der DPT beauftragt den Vorstand der Bundespsychotherapeutenkammer, sich für eine umfassende Novellierung des Psychotherapeutengesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für Psychologische PsychotherapeutInnen und Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen einzusetzen.

Die Neufassung soll die folgenden Regelungen beinhalten. Diese sind inhaltlich miteinander verknüpft und nicht getrennt voneinander zu realisieren.

1. Zugangsvoraussetzung zur Psychotherapieausbildung sind einheitliche,

in einem Hochschulstudium zu vermittelnde Kompetenzen,

die das Niveau der gegenwärtigen Eingangsqualifikation nicht unterschreiten

und grundlegende Kompetenzen für die Ausbildung in allen wissenschaftlich anerkannten Verfahren vermitteln

und mit einem Master abgeschlossen werden.

2. Festzulegen sind im dazu erforderlichen Umfang:

a) Kenntnisse und Kompetenzen aus den verschiedenen Grundlagenfächern

- der Psychologie und
- der Pädagogik,
- der (Sozial-)Pädagogik,

b) Kenntnisse und Kompetenzen in Klinischer Psychologie,

c) Grundlegende wissenschaftliche Methodenkompetenzen und

d) Kenntnisse und Kompetenzen aus Fachdisziplinen, wie z. B. den

- Erziehungswissenschaften,
- Neurowissenschaften,
- Soziologie und
- anderen Humanwissenschaften.

3. Die Psychotherapieausbildung führt zu einer

einheitlichen Approbation und

befugt alle Absolventen

berufsrechtlich zur Behandlung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

4. Während der Psychotherapieausbildung erfolgt eine

Grundqualifizierung für die Behandlung aller Altersgruppen und

eine Schwerpunktsetzung mit vertiefter Qualifizierung,

die zum Erwerb der Fachkunde für die Behandlung von entweder Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen führt.

5. Der derzeit in **praktische Tätigkeit** und **praktische Ausbildung** unterteilte Ausbildungsabschnitt ist grundlegend zu überarbeiten und einheitlich **als praktische Ausbildung** zu gestalten:

- curricularer Aufbau,
- Anleitung und Supervision und
- psychotherapeutische Behandlung
- in unterschiedlichen Settings (stationär, teilstationär und ambulant).

6. Der Teil der praktischen Ausbildung, der in **psychiatrischen Kliniken** oder vergleichbaren Einrichtungen absolviert wird, soll im gegenwärtigen Umfang (**1.200 Stunden**) **beibehalten** werden.

7. Für die Leistungen der Ausbildungsteilnehmer in der psychotherapeutischen Versorgung ist eine den vorliegenden akademischen Qualifikationen **angemessene Vergütung** gesetzlich vorzuschreiben.

8. Es ist sicherzustellen, dass Ausbildungsteilnehmer während ihrer Ausbildung unter Supervision oder Aufsicht auf **eindeutiger rechtlicher Grundlage** (nicht auf Grundlage der Heilpraktikererlaubnis) **psychotherapeutisch behandeln** dürfen.

Der DPT fordert den Vorstand der BPtK auf,

a) sich auf Bundesebene **für eine Reform in diesem Sinne einzusetzen**,

b) unter **Beteiligung von Berufs- und Fachverbänden, Hochschulvertretern sowie Vertretern von Ausbildungsteilnehmern und Ausbildungsstätten** die für ein Gesetzesvorhaben erforderlichen **Details** auszugestalten.

Der Vorstand der BPtK legt bei den weiteren Verhandlungen zu einer Novellierung des Psychotherapeutengesetzes folgenden Vorschlag in Bezug auf die Studiengänge als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapeutenausbildung zugrunde:

Aus den zusammen 300 ECTS umfassenden Bachelor-und Masterstudiengängen sind **insgesamt mindestens 260 ECTS** aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

	ECTS
1. Grundlegende Kenntnisse	<i>insgesamt mindestens 115</i>
Allgemeine Psychologie, speziell der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, Lernens, Motivation und Emotion, Denken und Sprache	<i>mindestens 10</i>
Biologische und neuropsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	<i>mindestens 5</i>
Kognitive, motivationale, emotionale und soziale Entwicklung über die Lebensspanne, Sozialisation	<i>mindestens 5</i>
Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	<i>mindestens 5</i>
Sozialpsychologische Theorien und Modelle, speziell des interpersonellen Erlebens und Verhaltens	<i>mindestens 5</i>
Statistische Methodenlehre, speziell methodische Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie; Epidemiologie, empirische und experimentelle Forschungsmethoden	<i>mindestens 15</i>
Angewandte Diagnostik, wissenschaftliche Gutachtenerstellung, Gesprächsführung und Befunderhebung, Testkenntnis	<i>mindestens 10</i>
2. Klinisch psychologische und (sozial-) pädagogische Kenntnisse und Kompetenzen	<i>mindestens 50</i>
<p><u>2.1 Störungskompetenz:</u> klinisch-psychologische Störungslehre (inklusive biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle; anthropologische und kulturspezifische Aspekte); klinisch-psychologische Diagnostik über die gesamte Lebensspanne;</p> <p><u>Veränderungskompetenz:</u> Interventionsmodelle in wiss. anerkannten Psychotherapieverfahren;</p> <p>Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation <u>Interaktionskompetenz:</u> Gesprächsführung. Weitere Kenntnisse;</p> <p>Psychotherapieforschung; Forensik; Gesundheitspsychologie und Public Health</p>	<p><i>mindestens 35 davon im Masterstudium mindestens 15</i></p>

2.2 Kenntnisse über ambulante und stationäre psychosoziale, psychiatrische und psychotherapeutische Versorgung inklusive Beratung Einzelner, Familien, Paaren, Gruppen und komplexer sozialer Systeme (u. a. pädagogischen Einrichtungen, Jugendhilfe, Beratungsstellen).	<i>maximal 5</i>
2.3 Leistungen aus den Bereichen Bachelorarbeit, Masterarbeit oder Praktikum jeweils mit klinisch-psychologischem oder (-sozial)pädagogischem Schwerpunkt	<i>maximal 10</i>
3. Grundlegende (sozial-)pädagogische Kenntnisse und Kenntnisse in Wahlpflichtbereichen der Humanwissenschaften	<i>mindestens 50</i>
3.1 Grundlagen der sozialen Arbeit mit Menschen in ihrem sozialen Umfeld unter besonderer Berücksichtigung sozialer Belastungen und Gefährdungen; rechtliche Rahmenbedingungen psychosozialer Arbeit	<i>mindestens 5</i>
3.2 Pädagogische Psychologie/Erziehungswissenschaft	<i>mindestens 5</i>
3.3 <u>Grundlagen oder Vertiefungen aus den Wissenschaftsgebieten</u> Psychologie, Pädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, rechtliche Grundlagen, Medizin (v. a. Psychiatrie), Biologie, Neurowissenschaft, Soziologie, Philosophie, Anthropologie, Ethnologie, Pflegewissenschaften, „life sciences“	<i>mindestens 40</i>
4. Abschlussarbeiten, Praktika	<i>mindestens 40</i>
4.1 Masterarbeit im psychologischen oder (sozial-) pädagogischen Bereich	<i>mindestens 20</i>
4.2 Praktikum im psychologischen oder (sozial-)pädagogischen Bereich	<i>mindestens 10</i>
<i>Leistungen unter 2.3 werden ggf. angerechnet</i>	
<i>Insgesamt aus den Bereichen 1 bis 4 mindestens 260 ECTS</i>	

Zusätzliche Aspekte

Kenntnisse und Kompetenzen können **unabhängig** von der grundsätzlichen Denomination der Bachelor-und Master-und Promotionsstudiengänge erworben werden (B. A./ B. Sc./ M. A./M. Sc.).

Kenntnisse und Fertigkeiten **müssen nicht in konsekutiven Studiengängen** erworben werden.

Bis zu 30 ECTS können auch außerhalb von Studiengängen im Rahmen von akademischen **Ergänzungskursen** erworben werden. Leistungen unter 4.1 (Masterarbeit) sind von dieser Regelung ausgenommen. Ergänzungskurse können **nur an oder unter Aufsicht von solchen Hochschulen** erworben werden, die die entsprechenden Inhalte in ihren Studiengängen anbieten. Seite 5 von 5